



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Hobo-Wasser GbR
Herrn Markus Müller
Marktplatz 2
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-6421.01-0023
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Pux

Zimmer-Nr.: 244
Telefon: +49 (9971) 78-424
Telefax: +49 (9971) 845-424
E-Mail: evi.pux@lra.landkreis-cham.de

Datum: 08.08.2022



Wasserrecht;

Gegenstand: Öffentliche Wasserversorgung - Quellgebiet Eckwiese
Ansprechpartner: Hobo-Wasser GbR, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Hauptflurstück: 599, Gemarkung Hoher Bogen (5112)
Gemeinde: Gemeinde Rimbach (22)

Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. **Bewilligung**

1.1 **Gegenstand der Bewilligung**

Der Hobo Wasser GbR (Unternehmerin), vertreten durch den Ersten Bürgermeister des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut, Herrn Markus Müller, wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 WHG für das Ableiten von Grundwasser aus den unter Nr. 1.2.2 beschriebenen zwei Quellen im Quellgebiet Eckwiese erteilt.

1.2 **Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen**

1.2.1 **Zweck der Gewässerbenutzungen**

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) des Sektor F, des gemeindlichen Berghauses Hohenbogen sowie des Berggasthauses Schönblick im Markt Neukirchen b.Hl.Blut.

Bisher war für die militärische Nutzung des geförderten Wassers der Quellen 1 und 2 für den Sektor F aufgrund des Sonderstatus des Nato-Stützpunktes keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Inzwischen erfolgt keine militärische Nutzung mehr.

1.2.2 Beschreibung der Benutzungsanlagen

Wassergewinnung

Name der Quelle	Quelle 1	Quelle 2
Kennzahl der Quelle	4120 6743 00160	4120 6743 00161
Jahr der Fassung	1965	1965

Lage der Quellen

Gemeinde, Gemarkung	Gemeinde Rimbach, Gemarkung Hoher Bogen	
Gemeindeschlüssel	09 3 72 151	
Flurstücks-Nr.	599	
Rechtswert*)	785929	785926
Hochwert*)	5461184	5461144
Geländehöhe in NN+m	1.011	1.008

*) Koordinatensystem UTM Zone 32

Bauliche Ausführung

Art der Fassung	Schicht-/Schüttquelle, unbekannte Fassung
Abdichtung gegen Eindringen v. Oberflächenwasser	Beton und Lehm

Hydrologische Angaben

Wasserspiegel in m unter Gel.	~4,0	~4,0
in NN + m	1.007	1.004
max. gemessene Schüttung l/s	1,40 (Februar 2019)	
min. gemessene Schüttung l/s	0,22 (September 2019)	
durchschn. Ergiebigkeit in l/s	0,70 (Jahresmittelwert)	

Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers

Das Wasser der Quellen 1 und 2 tritt nicht oberirdisch Zutage, sondern wird über Überläufe in einen Sammelbehälter mit einem Volumen von 40 m³ abgeleitet. Vom Sammelbehälter wird das Wasser über eine Druckleitung zum östlich gelegenen Sektor F gepumpt. Hier befindet sich ein weiterer Zwischenspeicher mit einem Volumen von 12 m³ (2 x 6 m³). Aus Gründen der Versorgungssicherheit wird im Bedarfsfall das Wasser auch dem Berghaus Hohenbogen und dem Gasthof Schönblick zur Verfügung gestellt.

1.3 Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Antrag	27.10.2020	
2	Erläuterung zum Antrag	o. A.	
3	Übersichtslageplan	13.11.2019	1:25.000
4	Lagepläne mit Schutzgebietsvorschlag	05.05.2021	1:2.500
5	Aufsicht und Schnitt einer Quelfassung	13.11.2019	1:15
6	Vorschlag Auflagenkatalog	o. A.	
7	Grundstücksverzeichnis	o. A.	
8	Fachgutachten Hydrogeologie	10.05.2021	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 19.05.2021 bzw. 01.02.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 08.08.2022 versehen. Es wurden Roteintragungen vorgenommen.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 7.4.5.1.1 und 7.4.6.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, insb. der Baustatik dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Bewilligung gilt bis einschließlich 31.12.2051.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Bewilligung berechtigt dazu, aus den zwei Quellen auf Fl.Nr. 599, Gemarkung Hoher Bogen, insgesamt bis zu max. **0,22 l/s, 0,78 m³/h 18,6 m³/d und 4.550 m³/a** abzuleiten.

2.3 Technische Begrenzung der Ableitung

Die maximal zulässige Entnahme aus den beiden Quellen ist durch entsprechende Vorrichtungen an den Quellen auf 0,22 l/s, 0,78 m³/h, 18,6 m³/d und 4.550 m³/a zu beschränken. Diese Werte sind vom Wasserversorger sicherzustellen und durch eine zweckentsprechende z. B. schwimmergesteuerte Absperrung vor der Ableitung zur Aufbereitung bzw. Speicherung zu gewährleisten.

2.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

2.4.1 Das entnommene Wasser darf nur für den unter Nr. 1.2.1 genannten Zweck verwendet werden.

2.4.2 Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Cham als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.4.3 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch

die Abnehmer hinzuweisen und zu achten. Die Wasserabnehmer sind durch den Wasserversorger in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

2.5 Informations- und Dokumentationspflichten

2.5.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Bewilligung zu führen, mind. bis fünf Jahre nach der Stilllegung der Anlage vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Cham oder des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zur Einsicht dort abzugeben.

2.5.2 Die Messeinrichtungen und Hauptwasserzähler sind regelmäßig, mind. einmal pro Monat, abzulesen und zu dokumentieren.

2.5.3 Ein Jahresbericht mit den monatlich gemessenen Wassermengen, der Jahreswassermenge und den Ergebnissen der Begehungen des Wasserschutzgebietes ist dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg jeweils im Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

2.6 Betrieb und Unterhaltung

2.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W127 Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau und die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

2.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Cham sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

2.6.3 Zur Überwachung der abgeleiteten Wassermengen und des Überlaufs sind geeignete Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch – induktive Durchflussmesser) einzubauen, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften zu überprüfen sind.

Bei Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. von Wasserzählern mit Zulassung gem. MID-Messgeräte-Richtlinie kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung auf die regelmäßige Überwachung verzichtet werden.

2.7 Änderungen an der Quellenanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Quellenanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Grundwasserentnahmen sowie die Neufassung oder Auflassung von Quellen sind vorher rechtzeitig dem Landratsamt Cham sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

2.8 Mitversorgung Anderer

Die Mitversorgung anderer Orte und Ortsteile muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

2.9 Schutz des Wasservorkommens

- 2.9.1 Die Unternehmerin hat entweder das Grundeigentum an den Fassungsbereichen des Wasserschutzgebiets (20 x 20m um jede Quelfassung) zu erwerben oder sich durch dingliche Sicherung die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Benutzungsanlagen erforderlichen Rechte einräumen zu lassen.
- 2.9.2 Die Fassungsbereiche sind lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Flächen sind baum- und strauchfrei zu halten und möglichst mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- 2.9.3 Für das vom Landratsamt Cham mit Verordnung vom 26.04.2022 festgesetzte Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der weiteren Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Cham anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Ein Vorschlag zur Beschilderung des Schutzgebietes ist dem WWA Regensburg vor Ausführung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.9.4 Das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist vom Unternehmer regelmäßig zu kontrollieren. Die Einhaltung der Verbote hat der Unternehmer durch Begehung des Wasserschutzgebietes mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

2.10 Überprüfen der Quelfassungen

Die Quelfassungen sind bei Auftreten von qualitativen Mängeln des abgeleiteten Wassers, deren Ursprung nicht auf andere Bauteile der Wassergewinnungsanlage zurückzuführen sind, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf ihren baulichen Zustand zu überprüfen und ggf. zu sanieren.

2.11 Naturschutz

- 2.11.1 Sollten im Zuge der routinemäßigen Unterhaltung der Quellbereiche/Schutzzonen Fällungen von Gehölzen erforderlich sein, sind diese vorzugsweise außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- 2.11.2 Alt- und Biotopbäume mit Höhlen, Rindenabplattungen oder Stammrissen, die als Quartiere für Fledermäuse und Vögel dienen können, dürfen nur im Zeitraum von 01. September bis 31. Oktober zurückgeschnitten werden. Höhlen sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 2.11.3 Zur Vermeidung von Störungen oder erheblichen Beeinträchtigungen gehölz- und waldbrütender Vögel ist im Zeitraum von März bis September auf Arbeiten in Dämmerungs- und Nachtstunden zu verzichten.
- 2.11.4 Sollten im Zuge der Nutzung der Quellen zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.11.5 Großflächige Kahlschläge bzw. Anpflanzungen mit nicht standortgemäßen Baumarten sind im Bereich des FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald zu unterlassen. Liegendes Totholz ist möglichst zu erhalten.
- 2.11.6 In Folge von Baumaßnahmen (Freilegung des Oberbodens), aufkommende Neophyten, insbesondere das Indische Springkraut, sind im Umfeld der Quelfassungen frühzeitig zu beseitigen.

2.12 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. Gehobene Erlaubnis

3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Hobo-Wasser GbR (Unternehmerin), vertreten durch den Ersten Bürgermeister des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut, Herrn Markus Müller, wird die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Quellüberlaufwasser aus dem Zwischenspeicher und Rückspülwasser aus der Entsäuerungsanlage in den Vorfluter Erlbach auf Fl.Nr. 599, Gemarkung Hoher Bogen, erteilt.

3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.1 Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2051.

3.2.2 An der Einleitungsstelle darf kein Rückstau in die Quelle oder den Hochbehälter auftreten.

3.2.3 Es ist sicherzustellen, dass Fremdstoffe, Kleintiere o. Ä. nicht durch den Überlauf in die Fassung oder den Hochbehälter eingebracht werden (Froschklappe).

3.2.4 Der Auslaufbereich in den Vorfluter ist ausreichend zu sichern und naturnah zu gestalten. Es ist für einen ungehinderten Ablauf des Wassers zu sorgen.

3.2.5 Die Einleitung hat so zu erfolgen, dass es an der Einleitungsstelle und der Gewässersohle zu keinen Ausschwemmungen kommt.

3.2.6 Die Einleitstelle ist zu befestigen und vor Hinterspülung zu sichern.

3.2.7 Die Einleitungen von Rückspülwässern sind auf die notwendigen Spülvorgänge sowie den beantragten Umfang zu beschränken.

3.2.8 Ein Schwallbetrieb bei der Einleitung der Rückspülwässer ist zu vermeiden.

3.2.9 Für das einzuleitende Abwasser sind die folgenden Parameter einzuhalten: pH-Wert: 6,5 – 9,0 und abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l.

4. Abnahme

Auf eine Abnahme nach Art. 61 BayWG wird verzichtet.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 230,00 Euro. Die Auslagen betragen 1.059,70 €.

Gründe:

I.

1. Antrag

Mit Schreiben vom 27.10.2020 und Ergänzung vom 10.05.2021 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr.1.2 beschriebene Vorhaben.

2. Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte entfallen, da die jährliche Grundwasserentnahmemenge 5.000 m³/a nicht übersteigt (vgl. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG).

3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG und einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden beim Markt Neukirchen b.Hl.Blut in der Zeit vom 14.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln am 06.07.2021) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Bei der Gemeinde Rimbach wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 23.07.2021 bis einschließlich 24.08.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln am 15.07.2021) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Zudem wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 19.05.2021,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 27.01.2022,
- die Abteilung Gesundheitswesen am Landratsamt Cham mit Schreiben vom 10.06.2021,
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham mit Schreiben vom 20.04.2021,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 26.01.2022.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Bescheides.

4. Einwendungen

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

5. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 26.04.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Dem Vorbringen der Hobo-Wasser GbR, die Auflage Nr. 2.9.1 herauszunehmen, konnte aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Auf erneute Anhörung am 08.08.2022 teilte die Hobo Wasser GbR mit, dass eine Änderung des Bescheidsentwurfs nicht veranlasst ist.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Bewilligung

2.1 Besondere Anforderungen aufgrund der Zulassungsart, § 14 Abs. 1 WHG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis notwendig ist.

Die Gestattung kann als Bewilligung erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung und erfolgt damit im öffentlichen Interesse.

Es ist der Unternehmerin im Hinblick auf die der Hobo-Wasser GbR übertragene gemeindlichen Pflichtaufgabe der Wasserversorgung (Art. 57 GO) nicht zumutbar, die Gewässerbenutzung ohne gesicherte Rechtsstellung vorzunehmen. Die Grundwasserentnahme verfolgt damit den Zweck der öffentlichen Wasserversorgung und erfolgt aufgrund dem vom Sachverständigenbüro für Grundwasser IFB Eigenschenk vom Unternehmer gefertigten Plan vom 28.09.2020 und den überarbeiteten Unterlagen vom 05.05.2021. Zudem handelt es sich bei der Grundwasserentnahme nicht um eine Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG.

2.2 Zwingende Versagungsgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19.05.2021 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 26.01.2022 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu erwarten.

Das Ableiten von Grundwasser aus den zwei Quellen im Wasserschutzgebiet Eckwiese durch die Hobo-Wasser GbR erfolgt im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

- Durch das Ableiten von Grundwasser zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung sind schädliche Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), nicht zu erwarten.

Das Grundwasser ist nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Ein guter mengenmäßiger Zustand ist dann gegeben, wenn die Grundwasserentnahme das nachhaltig nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt, also ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung besteht (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V.m. § 4 GrwV, Nr. 2.5.3.2 Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Wasserrechts in Bayern, VVWas).

Der betroffene Grundwasserkörper Kristallin_Zwiesel (Kennzahl:1-G081) wurde hinsichtlich der Beurteilungsparameter der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wie folgt eingestuft und beurteilt:

mengenmäßiger Zustand:	gut
Zustand Komponente Pflanzenschutzmittel:	gut
Zustand Komponente Nitrat:	gut
chemischer Zustand:	gut

Aufgrund der Jahresentnahmemenge von maximal 4.550 m³ sind negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers nicht zu erwarten. Lediglich der oberflächliche Abfluss der Quellschüttung wird örtlich durch die Ableitung zur Nutzung negativ verändert. Mit Blick auf den gesamten Grundwasserkörper wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Verschlechterung gesehen. Die Entnahme wird aufgrund der vorliegenden Quellschüttungsmessungen vom Grundwasserdargebot gedeckt. Die Wasserbilanz ist positiv, d.h. die beantragte Menge kann aus dem Grundwasservorkommen entnommen werden.

Der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers wird auf der Grundlage von Schwellenwerten und der Abundanz von Schadstoffen eingestuft und beurteilt (§ 7 i.V.m. § 5 GrwV sowie Anhang 2 hierzu). Der betroffene Grundwasserkörper wurde hinsichtlich seiner chemischen Beschaffenheit als „gut“ klassifiziert. Unter Einhaltung der aufgeführten Bedingungen und Auflagen ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 48 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Grundwasserentnahme auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 WHG). Dies gilt auch bei den in § 14 Abs. 4 WHG genannten sonstigen nachteiligen Wirkungen, ohne dass ein Recht beeinträchtigt wird.

Im durchgeführten Verwaltungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben, eine Abwägung war daher nicht veranlasst.

Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht.

Wie sich den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden entnehmen lässt, steht der geplanten Gewässerbenutzung auch aufgrund der von dortiger Seite zu prüfenden Vorschriften keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können. Im unmittelbaren Quelleinzugsgebiet sind keine Feuchtbiootope durch die Biotopkartierung erfasst. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich im Bereich von Quellaustritten und Quellrinnsalen geschützte und schützenswerte Feuchtvegetation entwickelt hat. Quellbereiche und natürliche Fließgewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der festgelegten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen (2.11.1 – 2.11.6 des Tenors) wird auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Naturschutzbehörde kein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG gesehen. Es sind keine vom Vorhaben nachteilig betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie bekannt.

Von der Maßnahme wird das Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE6743-301 „Hoher Bogen“ Lebensraumtyp (LRT) Waldmeister-Buchenwald (9130) berührt. Zudem ist am Hohenbogen die mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110); Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Auenwälder (91E0) und eine mögliche Beeinträchtigung bezüglich der Anhang II- Art der FFH-Richtlinie Großen Mausohr (*Myotis myotis*) ausschlaggebend. Die Planung entspricht einem Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Es war daher festzustellen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für seine Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können (vgl. Nr. 9.9 der gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000 - GemBek-). Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2022 ergibt sich, dass solche Beeinträchtigungen auf Grundlage der dort vorhandenen Gebietskenntnis und der vorliegenden Datengrundlagen (Standarddatenbogen, gebietsbezogen konkretisierte Erhaltungsziele, Fachkartierungen) sowie durch Festsetzung der fachlich geforderten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind (Verträglichkeitsabschätzung nach Nr. 9.5 GemBek). Besonders empfindliche Bereiche wie der grundwassergeprägte LRT „Auenwälder“ sind nicht direkt betroffen. Die geforderten Sorgfalts- und Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Auflagen Nr. 2.11.1 – 2.11.6 dieses Bescheids festgesetzt.

Die Grundwasserentnahme soll im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) stattfinden. Das Vorhaben bedarf keiner Erlaubnis nach § 6 LSG-VO, da es der Ausnahme des § 7 Nr. 6 LSG-VO unterfällt. Weiterhin werden durch die untere Naturschutzbehörde keine nachteiligen Veränderungen des Gebietscharakters oder des besonderen Schutzzweckes gesehen.

2.3. Bewirtschaftungsermessen

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 47 WHG), die unter Nr. 2.2 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den

Bewirtschaftungszielen der §§ 47 und 48 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG enthält eine für die Ermessensausübung richtungsgebende Leitlinie zugunsten der Wasserversorgung.

Grundsätzlich ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Vorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen (§ 50 Abs. 2 WHG). Im durchgeführten Verwaltungsverfahren sind, wie unter Nr. 2.2 ausgeführt, Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die einer Grundwasserentnahme zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Hobo-Wasser GbR entgegenstehen würden, nicht ersichtlich geworden.

Außer den hier behandelten Quellen stehen für die Bedarfsdeckung des Sektor F keine weiteren Wassergewinnungsanlagen direkt zur Verfügung. Etwa 850 m östlich der Quellen liegt das Wasserschutzgebiet Neukirchen b. Hl. Blut Ahornriegel (Gebietsnummer 2210674300110). Das gemeindliche Berghaus Hohenbogen und der Gasthof Schönblick werden durch die in diesem Schutzgebiet gelegene Schwarzbrunnenquelle versorgt. Da in den Sommer- und Herbstmonaten der Jahre 2018 und 2019 die Schüttung der Schwarzbrunnenquelle temporär auf bis zu ca. 0,023 l/s abnahm, soll aus Gründen der Versorgungssicherheit im Bedarfsfall das auf der Eckwiese gefasste Wasser auch dem Berghaus Hohenbogen und dem Gasthof Schönblick zur Verfügung gestellt werden.

Für den Sektor F wird ein mittlerer Tagesverbrauch von a. 3,5 m³ abgeschätzt. Aufgrund von höheren Besucherzahlen an den Wochenenden wird für den Samstag und Sonntag ein Faktor von 1,7 auf den mittleren Tagesverbrauch angesetzt, sodass der Spitzenbedarf bei ca. 6,0 m³/d liegt. Darin sind bereits zukünftige Verbrauchssteigerungen sowie ein Löschwasseranteil von 5 % berücksichtigt.

Für das gemeindeeigene Berghaus Hohenbogen wird ein mittlerer Tagesverbrauch von ca. 2,6 m³ abgeschätzt. Aufgrund von geringfügig höheren Besucherzahlen an den Wochenenden wird für Samstag und Sonntag ein Faktor von 1,1 auf den mittleren Tagesverbrauch angesetzt, sodass der Spitzenbedarf bei ca. 3,0 m³/d liegt.

Für den Gasthof Schönblick wird ein mittlerer Tagesverbrauch von ca. 4,5 m³ abgeschätzt. Aufgrund von deutlich höheren Besucherzahlen an den Wochenenden und dem damit einhergehenden Gastronomiebetrieb wird für Samstag und Sonntag ein Faktor von 2,1 auf den mittleren Tagesverbrauch angesetzt, sodass der Spitzenbedarf bei ca. 9,6 m³/d liegt.

Somit ergibt sich ein mittlerer Tagesbedarf von 10,6 m³, ein maximaler Tagesbedarf von 18,6 m³ und ein jährlicher Wasserbedarf von 4.550 m³.

In der näheren Umgebung der beiden Quellen auf der Eckwiese sind neben dem Ahornriegel des Weiteren noch fünf weitere aktuell genutzte Quellgebiete bekannt.

Angrenzend zum geplanten Schutzgebiet Eckwiese befindet sich auf der Nordseite des Schwarzriegels das Wasserschutzgebiet Neukirchen b.Hl.Blut Großer Bach (Gebietsnummer: 2210674300112).

Etwa 1,4 km östlich der Quellen auf der Eckwiese liegen die Wasserschutzgebiete Arrach / Kammersdorf mit der Gebietsnummer 2210674300075 und Neukirchen b. Hl. Blut Großer Bach Bründl mit der Gebietsnummer 2210674300111.

Etwa 1,6 km bzw. 2,0 km westlich der Quellen auf der Eckwiese liegen die Wasserschutzgebiete Eschlkam Seelweiher (Gebietsnummer 2210674300135) und Rimbach Hoher Bogen (Gebietsnummer 2210674300114).

Ein Notverbund zu anderen Wasserversorgern besteht nicht.

Die Bewilligung trägt dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung Rechnung und ist daher ermessensgerecht, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die einer Grundwasserentnahme zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Hobo-Wasser GbR entgegenstehen würden, im durchgeführten Verwaltungsverfahren nicht ersichtlich geworden sind.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers sind, wie oben ausgeführt, unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Konkrete Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm 2022-2027 sind für den Grundwasserkörper nicht vorgesehen.

Ist zu erwarten, dass die Grundwasserentnahme auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 - 5 WHG).

Da im Rahmen der Planauslegung bei den betroffenen Gemeinden keine Einwendungen erhoben wurden und auch im Verfahren keine weiteren Belange Dritter ersichtlich geworden sind, war eine tiefergehende Abwägung des Vorhabens mit diesen Belangen nicht erforderlich.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung zwischen den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG und etwaigen öffentlichen oder privaten Belangen mit dem Interesse des Unternehmers an einer funktionierenden Trinkwasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung.

3. Gehobene Erlaubnis

3.1 Besondere Anforderungen aufgrund der Zulassungsart

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Wasser eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VWWas.

3.2 Zwingende Versagungsgründe

Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19.05.2021 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu

erwarten, da es sich bei dem einzuleitenden Wasser um in seinen Eigenschaften nicht verändertes Quellwasser handelt.

Der Vorfluter Erlbach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG durch die Maßnahme ist aber nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Einleitungen auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirken und erhebt dieser Einwendungen, so darf das Vorhaben nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht.

Die Einleitungsstelle befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) und im FFH-Gebiet „Hoher Bogen“. Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2022 ergibt sich, dass kein Verbot der LSG-VO betroffen ist und durch die Einleitung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind.

3.3 Bewirtschaftungsermessen

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3.2 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

Auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Belangen einzelner Dritter (wasserrechtliches Gebot der Rücksichtnahme) war die Erteilung der Gestattung ermessensgerecht. Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurden die Pläne und Beilagen öffentlich ausgelegt um den möglicherweise Betroffenen im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einwendungen wurde dabei nicht erhoben.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 2 und 3.2 des Tenors befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich

und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas regelmäßig zu befristen. Die Befristung (Nr. 2.1 des Tenors) ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht dauerhaft prognostizierbar sind. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze und ist angesichts des Interesses der Unternehmerin an einer gesicherten öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt.

Der Benutzungsumfang (Nr. 2.2 des Tenors) ist durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt, vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. II. 2.3 dieses Bescheides.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. Nr. 2.4 des Tenors). Rechtsgrundlage für die Auflage zur sparsamen Verwendung von Wasser und den Hinweispflichten an die Wasserabnehmer ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WHG.

Die Messungen und Berichtspflichten (Nr. 2.5 des Tenors) finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG. Die Festsetzung von Auflagen zum Schutz der Wasserversorgungsanlage (Nr. 2.9 des Tenors) findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.3 VVWas.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

5. Abnahmeverzicht

Der Abnahmeverzicht stützt sich auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, da nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, insb. sind diese in der Zeit des Bestehens der Anlage bisher nicht aufgetreten. Der Verzicht entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen in der Stellungnahme vom 19.05.2021.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.5.3, 1.1.4.4.2, 1.28, 4.2. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg betragen 1056,00. Die Auslagen für die Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 KG) betragen 3,70 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Bettina Breu



Hinweise:

1. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Sofern zur Einleitung des Quellüberlaufwassers Baumaßnahmen notwendig sind, ist vor Baubeginn ggf. eine Befreiung von den Verboten der WSG-Verordnung zu beantragen.